

- c) der Wertstufe III  
geschnittene, gesmokte, geklebte, gefranste Garnierungen in der hochwertigeren Verarbeitung,
- d) der Wertstufe IV  
einfache Bandgarnierungen einschließlich der Anbringung von Blumen, Nadeln u. ä. Ausstattungen.

(6) In der Preisklasse I können die Wertstufen I bis IV und die Verarbeitungsstufen I bis IV angewendet werden, höchstens aber 15 Stunden.

(7) In der Preisklasse II können die Wertstufen II bis IV und die Verarbeitungsstufen II bis IV angewendet werden, höchstens aber 10 Stunden.

(8) In der Preisklasse III können die Wertstufen III und IV und die Verarbeitungsstufen III und IV angewendet werden, höchstens aber 7 Stunden.

(9) Für die nicht aufgeführten Leistungen dürfen nur solche Zeiten in Rechnung gestellt werden, die im Vergleich angemessen sind.

(10) Bei Verwendung von schon verarbeitet gewesenen Material dürfen die zur Vorrichtung dieses Materials nachgewiesenen Arbeitszeiten und Kosten für Waschen, Reinigen, Färben usw. zusätzlich in preisrechtlich zulässiger Höhe berechnet werden.

(11) Bei Fertigung von Übergrößen (Größen ab 60 cm Kopfweite) können entsprechend der nachweisbaren Mehrarbeit entstandene Aufwendungen, jedoch höchstens bis zu 10 % der normalen Fertigungszeit, in Ansatz gebracht werden,

(12) Für Garnieren und Anfertigen modelliger Entwürfe durch Direktrinnen dürfen höchstens 15 % der reinen Fertigungszeit zum Direktrinnengehalt berechnet werden,

(13) Notwendige Änderungen an noch nicht verkaufter Handelsware dürfen mit dem jeweiligen Stundenverrechnungssatz berechnet werden, wobei als Materialpreis der Endverbraucherpreis der jeweiligen Stumpfen nicht überschritten werden darf. Gewünschte Änderungen an Handelsware können mit dem Stundenverrechnungssatz berechnet werden.

#### § 6

(1) Die Lohnkosten sind nach den Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern.

(2) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung erfaßt werden.

(3) Die Meistertätigkeit für Garnituren und modellige Entwürfe ist nach den tariflichen Gehaltssätzen für Direktrinnen zu berechnen. Für die Ausführung von Gesellenarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste örtlich zulässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeit des Betriebsinhabers in diesem Sinne gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit

(4) Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten zulässigen Löhne des jeweils gültigen Tarifvertrages.

(5) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten für die produktiven Lehrlingsstunden im 1. Lehrjahr 50 %, im 2. Lehrjahr 66<sup>2</sup>/<sub>3</sub> %, im 3. Lehrjahr 75 % des jeweils tariflich zulässigen Gesellengrundlohnes.

#### § 7

(1) Zuschläge für tatsächlich entstandene Mehrarbeit (Überstunden-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit) dürfen mit den tariflich festgelegten Prozentsätzen weiterberechnet werden.

(2) Bei Regelleistungen dürfen diese Zuschläge zuzüglich des Gesamtzuschlages auf die Fertigungslöhne den Regelleistungspreisen hinzugerechnet werden.

(3) Bei kalkulierten Preisen dürfen diese Zuschläge auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

(4) Die Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit) sind vor Ausführung des Auftrages mit dem Auftraggeber zu vereinbaren; sie sind in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

#### § 8

(1) Als Gesamtzuschläge auf die Fertigungslöhne werden festgesetzt:

in Preisklasse I	90 %>
„ „ II	75 »/o
„ „ III	66 %>

In diesen Zuschlägen sind Gewinn und Wagnis einschließlich des besonderen Moderisikos in Höhe von 20 V» enthalten. Die genannten Gesamtzuschläge auf die Fertigungslöhne können ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewandt werden.

(2) Betriebe, die einen höheren Gesamtzuschlag auf die Fertigungslöhne beanspruchen, müssen bei dem zuständigen Rat des Bezirkes einen Kostennachweis führen, der den allgemein preisrechtlichen Grundsätzen entspricht. Der zu bewilligende Zuschlag darf den Höchstsatz

in Preisklasse I	von 132 4/0
„ „ II	„ 104 V0
„ „ III	„ 94 %

einschließlich Wagnis und Gewinn nicht überschreiten. Seine Berechnung ist erst nach der Bewilligung durch den zuständigen Rat des Bezirkes zulässig.

(3) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen Wirtschaftsführung entsprechen; sie unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes.

#### § 9

(1) Für die vom Putzmacherhandwerk gelieferten, tatsächlich in das Fertigungsstück eingegangenen Materialien sind die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise zuzüglich des Materialkostenzuschlages zu berechnen.

(2) Unter Einstandspreis ist der preisrechtlich zulässige Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstigen Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der unmittelbaren, preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung, Transportversicherung usw., zu verstehen.

#### § 10

Als Materialkostenzuschlag einschließlich Verarbeitungsverlust dürfen auf das Material (Grundmaterial, Zutaten, Federn, Blumen, Agraffen, Band und Hilfsmaterial) höchstens 24 % auf den Einstandspreis berechnet werden. Keinesfalls darf jedoch der Endverbraucherpreis überschritten werden. Auf das vom Auftraggeber gelieferte Material darf kein Materialkostenzuschlag berechnet werden. Die Zeiten für Beschaffung von Material auf Wunsch des Auftraggebers dürfen mit dem jeweiligen Stundenverrechnungssatz berechnet werden.

#### § II'

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vom Betrieb nicht selbst ausgeführt werden, darf dem Auftraggeber außer den Transport- und